

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/173-Pr. 2/89

Wien, 3. August 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3920 IAB
1989 -08- 08
zu 3983 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 15. Juni 1989, Nr. 3983/J, betreffend die Erfassung steuerlicher Daten durch Mikrofilme, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Erfassung betrieblicher Daten durch Datenträger (wie Mikrofilm) - und die damit einhergehende Vernichtung der Originalunterlagen - ist steuerrechtlich bereits jetzt uneingeschränkt zulässig, wenn diese Unterlagen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen (insb. §§ 124 ff BAO und § 18 UStG) dienen oder als Beleg (im weitesten Sinne) gelten. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die §§ 131, 132 und 132a Abs. 10 BAO.

Im § 12 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes wird jedoch als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (daher kann dies auch nur im Verkehr zwischen Unternehmern gelten) das Vorliegen einer schriftlichen Abrechnung (Rechnung i.S. des § 11 UStG) verlangt. Diese Abrechnung bekleidet daher als Beleg der Buchhaltung und als Rechnung i.S. des § 11 Umsatzsteuergesetz für den Vorsteuerabzug nach § 12 Umsatzsteuergesetz eine Doppelfunktion. Ein völliger Verzicht auf schriftliche Abrechnungen (papierlose Rechnungslegung) kann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht gezogen werden. Wohl aber sind gewisse Erleichterungen bei der Rechnungslegung

denkbar (wie monatliche "Sammelabrechnung"). Hat allerdings eine Rechnung im obigen Sinne "einmal" bestanden, ist die angeführte Voraussetzung damit erfüllt.

Probleme könnten sich bei der Beweisführung ergeben, falls diese schriftliche Abrechnung "nicht mehr" vorliegt. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug wird grundsätzlich (neben möglichen anderen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln) insbesondere eine urschriftgetreue Wiedergabe der Rechnung im Sinne des § 132 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (z.B. Mikrografie) anzuerkennen sein. Diese Rechtsansicht stützt sich auf Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.